

# LIBERALER MITTELSTAND Sachsen e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Rechtsnatur

1. Der Liberale Mittelstand Sachsen e. V ist ein überparteilicher Zusammenschluss liberal eingestellter Personen, die mit dem wirtschaftlichen Mittelstand und der mittelständischen Wirtschaft, den freien Berufen und selbständig Gewerbetreibenden, sowie der Landwirtschaft verbunden sind und sich für deren Belange einsetzen.
2. Der Liberale Mittelstand Sachsen e. V wird in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinigung ist als Landesverband Sachsen Mitglied in der Bundesvereinigung Liberaler Mittelstand e.V.
3. Der Liberale Mittelstand Sachsen e. V ist ein Berufsverband im Sinne von § 2 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Liberale Mittelstand Sachsen e.V. vertritt in Gesellschaft und Politik die Interessen ideeller und wirtschaftlicher Natur, die aus der unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit des Mittelstandes in selbständiger oder unselbständiger Stellung erwachsen und von allgemeinem Belang für diese Gruppe in der Gesellschaft sind. Sie dient dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch dementsprechend interessierter Bürger untereinander sowie insbesondere mit Führungskräften aus der Wirtschaft, Forschung und Politik. Sie verbreitet mittelstandspolitisch bedeutsames Fachwissen und ermöglicht Maßnahmen zu entsprechender Weiterbildung.
2. Der Liberale Mittelstand Sachsen e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen vorrangig folgende Maßnahmen:
  - Veranstaltungen, Seminare und ggf Studienreisen zur Fortbildung von Mitgliedern und Interessierten;
  - Anfertigung von Gutachten und Erteilung von Auskünften in Fragen der Mittelstandspolitik;
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung mittelstandspolitisch bedeutsamer Information in Wort und Schrift;
  - Auswertung von Veranstaltungen und Publikationen mit dem Ziel, seine Mitglieder mit praxisbezogenen Informationen zu versorgen;
  - Förderung der Kontakte zu Kammern und Verbänden;
  - Förderung der Kontakte zu Institutionen und Persönlichkeiten im politischen Bereich, die in Mittelstandsangelegenheiten kompetent sind;
  - Analyse der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation des vertretenen Personenkreises;
  - Erarbeitung von Lösungsmodellen und Handlungsstrategien z.B. für die Koordination mittelständischer Unternehmen auf Branchenebene;
  - Förderung der Umsetzung von Problemlösungen in Politik und Gesellschaft.
2. Der Verein kann auch mit anderen steuerbegünstigten Institutionen oder Gesellschaften zusammenarbeiten, ihnen finanzielle oder sachliche Unterstützung gewähren oder solche von ihnen erhalten, soweit diese der Erfüllung des Vereinszwecks und der Förderung der Maßnahmen nach Absatz 1 dient.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, die die für den Zusammenschluss gern. § 1 geltenden Voraussetzungen erfüllt und sich zum Vereinszweck bekennt.
2. Juristische Personen können Mitglied werden. Sie üben ihr Stimmrecht durch eine mit Vollmacht versehene Person aus.
3. Juristische Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen, können als fördernde Mitglieder kooptiert werden, ohne dass damit die Ausübung von Stimmrechten verbunden ist.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft im Liberalen Mittelstand Sachsen e.V. begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung Liberaler Mittelstand e.V.. Eine doppelte Beitragspflicht wird hierdurch nicht begründet.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nachhaltig zu unterstützen und in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod;
  - durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Rechte;
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres;
  - durch Ausschluss, der vom Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden kann, wenn wichtige Gründe, insbesondere schwere Verstöße gegen die Satzung des Vereins, vorliegen;
  - ein Mitglied das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt;
  - durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

## § 7 Beiträge

1. Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgestellt, die von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.
3. Das Aufkommen des Vereins wird ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet, wobei angemessene Beträge für notwendige Organisations- und Verwaltungskosten ausgegeben werden dürfen.
4. Die Beitragsabführung an die Bundesvereinigung erfolgt entsprechend Satzung und Beitragsordnung der Bundesvereinigung.

## § 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie überwacht den Vorstand in seiner Tätigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Änderung der Satzung, die mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden kann
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von 2 Kassenprüfern
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Schatzmeisters sowie des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes, ggf. Geschäftsführung
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz der Bundesvereinigung Liberaler Mittelstand e.V. für die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zuzusenden. 4. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt.
4. Der Vorstand soll mindestens einmal vierteljährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich verlangen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt.
6. Der Vorstand kann ein Kuratorium und einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

## **§ 11 Kuratorium und wissenschaftlicher Beirat**

1. Das Kuratorium und der wissenschaftliche Beirat werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von dem Vorstand gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Das Kuratorium und der wissenschaftliche Beirat haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten sowie wissenschaftlich und fachlich zur Erfüllung des Vereinszwecks nach §3 der Satzung zu beraten.

## **§ 12 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 13 Sitz und Geschäftsjahr**

Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband mittelständische Wirtschaft - Unternehmerverband Deutschland e.V. Berlin.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, 29.11.2017